

Amtsblatt

der Stadt Bad Bentheim

Nr. 4

Jahrgang 2025

Erscheinungstag: 22.02.2025

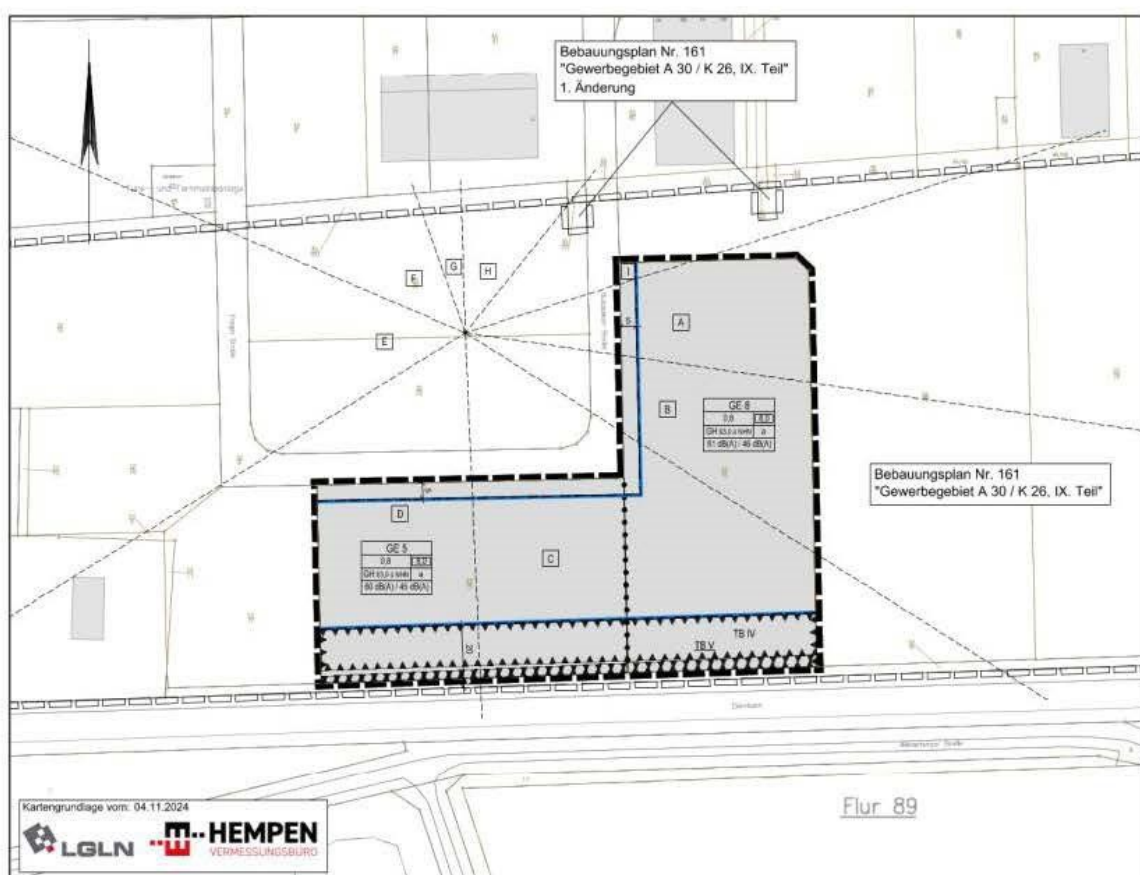
Inhalt:

**Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 161 „Gewerbegebiet A30 / K26, IX. Teil“,
2. Änderung – Frühzeitige Unterrichtung / Beteiligung der Öffentlichkeit an der
Bauleitplanung**

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 161 „Gewerbegebiet A30 / K26, IX. Teil“, 2. Änderung Frühzeitige Unterrichtung / Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Bentheim hat via Umlaufverfahren vom 17.02.2025 für den Bebauungsplan Nr. 161 „Gewerbegebiet A30 / K26, IX. Teil“, 2. Änderung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen.



Geltungsbereich Planskizze

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von knapp 1,41 ha mit den Flurstücken 52/18 und 52/19 der Flur 83 der Gemarkung Gildehaus.

Planungsanlass ist das konkrete Interesse eines Gewerbebetriebs, im Geltungsbereich ein Hochregallager samt zugehöriger Anlagen zu errichten.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB über Ziel und Zweck der Planung usw. erfolgt mit Auslegung der Vorentwürfe der Planunterlagen **vom 01.03. bis einschließlich 29.03.2025** im Bauamt der Stadt Bad Bentheim, Zimmer 5, Bahnhofstraße 2, 48455 Bad Bentheim.

Die Unterlagen können *dann* auch im Internet unter <https://www.stadt-badbentheim.de/un-sere-stadt/bauleitplanungen> eingesehen werden.

Während dieser Zeit besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Äußerungen können bis zum Ende der Auslegungsfrist auch schriftlich per Post (Anschrift s. oben), Fax (05922 / -7361) oder per E-Mail (TOeB-Beteiligung@stadt-badbentheim.de) eingereicht werden.

Hinweis: Für die Einsichtnahme in die Planunterlagen kann ein Termin unter 05922 / -7342 vereinbart werden.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs.1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem NDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bad Bentheim, den 22.02.2025

Dr. Pannen

Bürgermeister